

die Militärflichtigkeit eintretenden jüngsten Jahrgange ausgehoben, die übrigen drei Viertel dagegen aus den früheren Jahrgängen entnommen werden.

Zu diesem Zwecke werden aus jedem dieser drei Jahrgänge so viel Leute nach der Reihenfolge ihrer bei der gewöhnlichen alljährlichen Aushebung gezogenen Loosnummern herbeigezogen, als notwendig sind, um dessen Stärke auf den vierten Theil des erforderlichen Contingens zu bringen.

#### §. 3.

Die bisher bestandenen gesetzlichen Befreiungen vom Kriegsdienste, wie sie im §. 9. des Gesetzes vom 2. Januar 1823 unter b. und c. bestimmt sind, fallen weg.

Die unter d. bis g. aufgeführten, auf die Unentbehrlichkeit im allgemeinen Interesse begründeten Exemtionen bleiben zwar fortbestehen, jedoch kommen dabei die in §. 7. der Erläuterungsverordnung für das Fürstenthum Oera vom 1. Juni 1839, welche dem gegenwärtigen Gesetze im Auszuge beigegeben ist, aufgestellten Modifikationen zur Anwendung.

Ebenso fällt die §. 8. des Gesetzes von 1823 unter 1. den Studierenden eingeräumte Zurückstellung weg.

#### §. 4.

Die Stellvertretung hört auf, und es fallen daher alle darauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Januar 1823 §. 28. bis 32. sowie der dazu gehörigen Erläuterungsverordnungen weg.

#### §. 5.

Die bisher abgeschlossenen Stellvertretungskontrakte bleiben bei Kraft. Nur wenn der Stellvertreter vermöge der jetzigen außerordentlichen Konstriktion selbst dienstpflichtig wird, hebt sich der Kontrakt auf; der Vertreter tritt dann in seinen Jahrgang als dienstpflichtig ein, wird jedoch an das Ende desselben und wo irgend möglich zur Ersatzmannschaft gestellt.

#### §. 6.

Sämmtliche, in die Jahre der Militärflichtigkeit tretende junge Leute müssen dieser genügen. Eine Auslosung zu dem Zwecke, um zu bestimmen, wer in den Kriegsdienst zu treten habe und wer davon befreit bleibe, findet nicht weiter Statt.

Die Militärflichtigkeit ist gleich; die Losung wird nur zu dem Zwecke vorgenommen, um die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die jungen Leute einzutreten haben.

#### §. 7.

Diejenigen Angehörigen eines Jahrganges, welche nach dieser durch das Loos bestimmten Reihenfolge nicht sofort zur wirklichen Einstellung kommen, werden der Ersatzmannschaft und Reserve zugewiesen. Sie müssen auf jedesmaliges Erfordern bei eintretendem Bedarf in das aktive Militärdienst eintreten.

#### §. 8.

Die gegenwärtigen Bestimmungen finden keine rückwirkende Anwendung. Diejenigen